

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 97.

Samstag den 28. April

1855.

3. 199. a (3) Nr. 2444.

Das k. k. Oberlandesgericht in Graz gibt hiemit für seinen Sprengel in Steiermark, Kärnten und Krain bekannt, daß auf Grund des §. 204 der St. P. O. vom 29. Juli 1853, §. 151 R. G. B., in die Bertheidiger-Liste aufgenommen wurden alle die Advokatur wirklich ausübenden Herren Advokaten, und zwar:

Für Steiermark die Herren Drs.:

Berze Ignaz	Graz.
Boesl Ignaz	"
Bouvier Kajetan	"
v. Hammer Wilhelm	"
Illes Gustav	"
v. Kaiserfeld Alexander	"
v. Kaiserfeld Josef	"
Kniely Josef	"
Königshofer Alois	"
v. Mandelstein Karl	"
May Georg	"
Murmayr Anton	"
Dotpeschnigg Josef	"
Rehbauer Karl	"
Rupnik Franz	"
Schmerek Wilhelm	"
Sterger Franz	"
Thomann Ludwig	"
Ulm Johann	"
Uranitsch Albert	"
v. Wasserfall Anton	"
v. Wurmsler Anton	"
Duchatsch Franz	Marburg.
Fraun Jakob	"
Foregger Mathias	Gilli.
Strafella Franz	Pettau.
Kotzmuth Matthäus	Radkersburg.
Altman Alois	Felzbach.
Schoepfer Friedrich	Hartberg.
Bouvier Franz	Weiz.
Stirner Gustav	Stainz.
Obermayer Franz	Leoben.
Sinz Johann	"
Stirner Ernest	Liezen.
Ludescher Eduard	Murau.
Dishauer Franz	Judenburg.

Dann die Advokaten Nagy August Gilli.
Waltner Josef Pettau.
Hauser Alois Murek.
Wannisch Wilh. Kapfenberg.

Für Kärnten die Herren Drs.:

Edlmann Friedrich	Klagenfurt.
Erwein Josef	"
Gaggl Johann	"
Horak Ludwig	"
v. Knapitsch Franz	"
Mitterdorfer Wilhelm	"
Plasch Johann	"
Schönberg Franz	"
v. Socher Rudolf	"
Stieger Johann	"
Löschnigg Karl	Wolfsberg.
Moro Friedrich	St. Veith.
Reßmann Franz	Willach.
v. Mathys Max	Willach.
Feldner Franz	Spital.

Dann der geprüfte Richter Herr Glantschnigg Johann in Wolfsberg.

Für Krain die Herren Drs.:

Oblak Johann	Laibach.
Lindner Anton	"
Zwayer Johann	"
Burger Mathias	"
Napreth Andreas	"
Dvjiash Blasius	"
Kauzhizh Matthäus	"
Rack Anton	"
Rudolph Anton	"
Suppantitsch Franz	Neustadt.
Rosina Franz	"
Pollak Johann	"

Gradeczky Viktor Krainburg.
Wutscher Johann Adelsberg.
Graz am 3. April 1855.
Graf Nitrowsky m. p.

3. 217. a (1) Nr. 1306.

Lizitations-Kundmachung.

Da bei der am 3. April d. J. zu Gurkfeld stattgefundenen Ausbietung des mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 12. Oktober v. J., §. 19405, bewilligten Regulirungsbaues im D. 3. V/4—6 am linken Ufer der Save kein günstiges Resultat erzielt worden ist, so wird wegen Hintangabe desselben am 12. Mai d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr bei der gefertigten Landesbaudirektion eine neuerliche Lizitations-Verhandlung abgeführt werden.

Die readjustirten Gesamtkosten des Baues betragen 12101 fl. 23 kr., bei deren Ausmittlung nachstehende Einheitspreise, und zwar:

- a) Eine Cub. Klafter Steinwurfkörper mit 16 fl. 53 kr.,
- b) eine Cub. Klafter Erdbgrabung mit 1 fl. 6 kr.,
- c) eine Cub. Klafter Schotteranschüttung mit 4 fl. 30 kr. und
- d) eine Quadratklaster Pflasterung mit 5 fl. 19 1/2 kr. in Rechnung gestellt worden sind.

Unternehmungslustige werden zu dieser Verhandlung mit dem Beisatze eingeladen, daß die bezüglichen Pläne, die allgemeinen und speziellen Baubedingnisse, das Einheitspreisverzeichnis zc. bei der gefertigten Landesbaudirektion in den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht ausliegen, weshalb zur Zeit der Verhandlung vorausgesetzt wird, daß jedem Bauwerber nicht nur die allgemeinen Bedingnisse für die Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Bedingnisse und Verhältnisse des auszuführenden Baues genau bekannt sind.

Vor dem Beginne der mündlichen Ausbietung hat jeder Bauwerber das 5% Badium per 605 fl. 4 kr. entweder im baren Gelde, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse, oder mittelst vorschristmäßig geprüfter Hypothekar-Verschreibung zu erlegen, welches, wenn er nicht Ersteher bleibt, nach beendigter Lizitation sogleich zurückgestellt werden wird.

Schriftliche Offerte, wenn sie berücksichtigt werden sollen, müssen vor dem Beginne der mündlichen Lizitation, d. i. bis 10 Uhr Vormittags bei der Baudirektion einlangen, und sind auf einem 15 kr. Stempel nach dem unten angeführten Formulare auszufertigen.

Dem gehörig versiegelten, auf der Außenseite mit der Aufschrift „Anbot für den Regulirungsbaue am Saveflusse im D. 3. V/4—6“ versehenen Offerte ist das oben angeführte Badium entweder im baren Gelde oder in Staatspapieren, oder eine Bestätigung über den Ertrag desselben bei einer öffentlichen Kassa anzuschließen.

Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches, nach Schluß der Erstern aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen, und es erhält bei gleichen mündlichen und schriftlichen, das mündliche, bei gleichen schriftlichen Anboten aber das früher eingelangte den Vorzug, und es wird hiemit ausdrücklich bedungen, daß der Ersteher bei dieser Lizitation mit seinem Anbote dem hohen Aerar selbst dann verbindlich bleibt, wenn neuerliche Ausbietungen stattfinden sollten, während die Verbindlichkeit des hohen Aerars erst mit der erfolgten Ratifikation des Bestbotes beginnt.

Von der k. k. Landesbaudirektion Laibach am 24. April 1855.

D f f e r t.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in erkläre hiemit, die Pläne, Bedingnisse, Preis-

verzeichnis zc. des in der Kundmachung der k. k. Landesbaudirektion für Krain vom 24. April 1855, §. 1306, angeführten Regulirungsbaues am Saveflusse im D. 3. V/4—6 eingesehen und wohlverstanden zu haben, und verpflichte mich, diesen Bau genau nach den vorliegenden Plänen und Bedingnissen um den Betrag von (hier kommt das Anbot mit Ziffern und Buchstaben auszudrücken) vollkommen antragsgemäß in der vorgeschriebenen Zeit in Ausführung zu bringen, zu welchem Ende ich das 5% Badium pr. fl. kr. im Baren anschließe oder laut des zuliegenden Legscheinens bei der k. k. Kassa deponirt habe.

Name des Wohnortes am
Name und Charakter des Offerten.
Adresse des Offertes:
An die k. k. Landesbaudirektion zu Laibach.
Anbot für den Regulirungsbaue am Saveflusse im D. 3. V/4—6.

3. 612. (1) Nr. 7033.

E d i k t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Pafl von Leuc, Gerichtsbezirk Sittich, zur Vornahme der, mit Beschrid vom 26. Juni 1854, §. 7447, auf den 6. November 1854 angeordnet gewesenen, jedoch sistirten exekutiven Feilbietung der, dem Martin Wehle gehörigen, zu Smerjen liegenden, im Grundbuche der Gült Trinitas in Dom sub Urb. Nr. 15 vorkommenden Halbhube, neuerlich die Tagsatzung auf den 7. Mai d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei des gefertigten Bezirksgerichtes mit dem Anhange angeordnet worden, daß die genannte Realität bei nicht erzieltm oder überbotenen Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingnisse liegen hieramts zur Einsicht bereit.
Laibach am 26. März 1855.

3. 620. (1) Nr. 8092.

E d i k t.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß es von der mit dem Edikte von 9. Februar d. J., §. 4358, in der Exekutionsfache des J. Turnousky et Kompagnie, gegen Josef Starre, Handelsmann in Laibach, pecto. 200 fl. c. s. c., auf den 16. und 30. April d. J. angeordneten exekutiven Feilbietungstagsatzung in Folge diesgerichtlichen Sistirungsbescheides vom heutigen, §. 8092, einstweilen sein Abkommen habe.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 15. April 1855.

3. 608. (1) Nr. 6251.

E d i k t.

Von dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Karl Koschier, Vormundes der mindj. Alois und Antonia Pauschin, die exekutive Feilbietung der, dem Josef Michetz gehörigen, im Grundbuche des Stadtmagistrates Laibach vorkommenden Realitäten, als: Der Halbhube sub Rektf. Nr. 91 und Konstf. Nr. 22 zu Boog und der Ueberlandsgründe Urb. Nr. 1413, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 4069 fl. 15 fr. so wie der bei diesen Realitäten befindlichen, 15 fr. so wie der bei diesen Realitäten befindlichen, gerichtlich auf 365 fl. bewerteten Fahrnisse, wegen rückständigen Interesses pr. 95 fl. 14 kr. bewilliget, und seien zur Vornahme die 3 Tagsatzungen den 30. April, den 30. Mai und den 30. Juni d. J., jedesmal Vormittags 9—12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange angeordnet worden, daß die genannten Realitäten so wie die Fahrnisse nur bei der 3. Feilbietungstagsatzung bei nicht erzieltm oder überbotenen Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Grundbuchsextrakte, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingnisse liegen hiergerichts zur Einsicht bereit.
Laibach am 15. März 1855.

3. 214. a (2) Nr. 1344.

K u n d m a c h u n g

der k. k. Steuer-Landes-Kommission in Laibach, betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1855 bis hin 1856.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Steuer-Verwaltungs-Jahr 1856 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsbetragsbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1855 bis Georgi 1856 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der hierortigen Steuer-Landes-Commission innerhalb der unten festgesetzten Termine, während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Pächter, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und Vorstädten Laibachs, werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbetragsbekenntnisse, so wie die, denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung, vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in dieselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dieß die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen; die bei einem oder andern Hause gegen das verfloßene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung u. z. in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung enthalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche über Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1855 bedungen wurden, und welche den Maßstab zum Bemessen der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungs-Jahr 1856 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden, wobei mit Beziehung auf den §. 15 der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß und wegen der Miethse sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit, in Naturalien an Steuer oder Reparaturbeiträgen u. d. g. in Abschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten, oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, und sonst einzutretenden ämtlichen Ausmittlungen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung

des §. 30 der Belehrung, der gestattete 15% Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dieß das Geschäft der Zinshebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieththe bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkündigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht minder auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

4. Ob dann auch richtig selbst alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben über gehörige besondere Anzeige der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebene beziehungsweise Rückerlag bereits eingezahlter Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines, aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine, als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche nicht ohne Ansaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Subernal-Intimates vom 24. Juli 1840, 3. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Reservoiren und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Abkationen, wenn sie auch keinen realen Zinsbetrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinsbetragniß ermittelt werden kann. Am Schlusse jedes Zinsbetragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27

- A. Der innern Stadt:
 - der 5. Mai 1855 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive 50
 - » 7. » » » » » 51 » » 100
 - » 8. » » » » » 101 » » 150
 - » 9. » » » » » 151 » » 200
 - » 10. » » » » » 201 » » 250
 - » 11. » » » » » 251 » » 300
 - » 12. » » » » » 301 » » lit. G.
- B. Der Vorstadt St. Peter:
 - der 14. Mai 1855 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive 50
 - » 15. » » » » » 51 » » 100
 - » 16. » » » » » 101 » » lit. D.
- C. Der Kapuziner-Vorstadt:
 - der 18. Mai 1855 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive 50
 - » 19. » » » » » 51 » » lit. E.
- D. Der Gradisch-Vorstadt:
 - der 21. Mai 1855 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive 50
 - » 22. » » » » » 51 » » lit. A.
- E. Der Polana-Vorstadt:
 - der 23. Mai 1855 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive 50
 - » 24. » » » » » 51 » » lit. E.
- F. Der Karlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:
 - der 25. Mai 1855 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive lit. D.
 - » 26. » » » » » 1 » » lit. E.
- G. Der Tirna-Vorstadt:
 - der 29. Mai 1855 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive 40
 - » 30. » » » » » 41 » » lit. A.
- H. Der Vorstadt Krakau:
 - der 31. Mai 1855 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive 40
 - » 1. Juni » » » » » 41 » » lit. C.
- I. Der Karolinengrund:
 - der 2. Juni 1855 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive lit. C.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinsse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die obangegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsbetragsbekenntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die nach §. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Obleich die so eben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigenthümern selbst

der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind mehrere als ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist demselben kein Kollektivnahme beizusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verbesserung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsbetragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmächtsgeber dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß, im Falle einer in denselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmächtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§. 27 u. 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820, zur Fassion-Einbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nichtkundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden dürfe.

Bei unterschreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigefetzte eigenhändige Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter unterschreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Konf. Zahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie ein jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsbetragsbekenntnisse von mehreren, Einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsbetragsfassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, u. z.:

- A. Der innern Stadt:
 - der 5. Mai 1855 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive 50
 - » 7. » » » » » 51 » » 100
 - » 8. » » » » » 101 » » 150
 - » 9. » » » » » 151 » » 200
 - » 10. » » » » » 201 » » 250
 - » 11. » » » » » 251 » » 300
 - » 12. » » » » » 301 » » lit. G.
- B. Der Vorstadt St. Peter:
 - der 14. Mai 1855 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive 50
 - » 15. » » » » » 51 » » 100
 - » 16. » » » » » 101 » » lit. D.
- C. Der Kapuziner-Vorstadt:
 - der 18. Mai 1855 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive 50
 - » 19. » » » » » 51 » » lit. E.
- D. Der Gradisch-Vorstadt:
 - der 21. Mai 1855 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive 50
 - » 22. » » » » » 51 » » lit. A.
- E. Der Polana-Vorstadt:
 - der 23. Mai 1855 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive 50
 - » 24. » » » » » 51 » » lit. E.
- F. Der Karlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:
 - der 25. Mai 1855 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive lit. D.
 - » 26. » » » » » 1 » » lit. E.
- G. Der Tirna-Vorstadt:
 - der 29. Mai 1855 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive 40
 - » 30. » » » » » 41 » » lit. A.
- H. Der Vorstadt Krakau:
 - der 31. Mai 1855 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive 40
 - » 1. Juni » » » » » 41 » » lit. C.
- I. Der Karolinengrund:
 - der 2. Juni 1855 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive lit. C.

überreicht werden sollen, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respect. Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben, oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

K. k. Steuer-Landes-Kommission.
Laibach am 17. April 1855.